

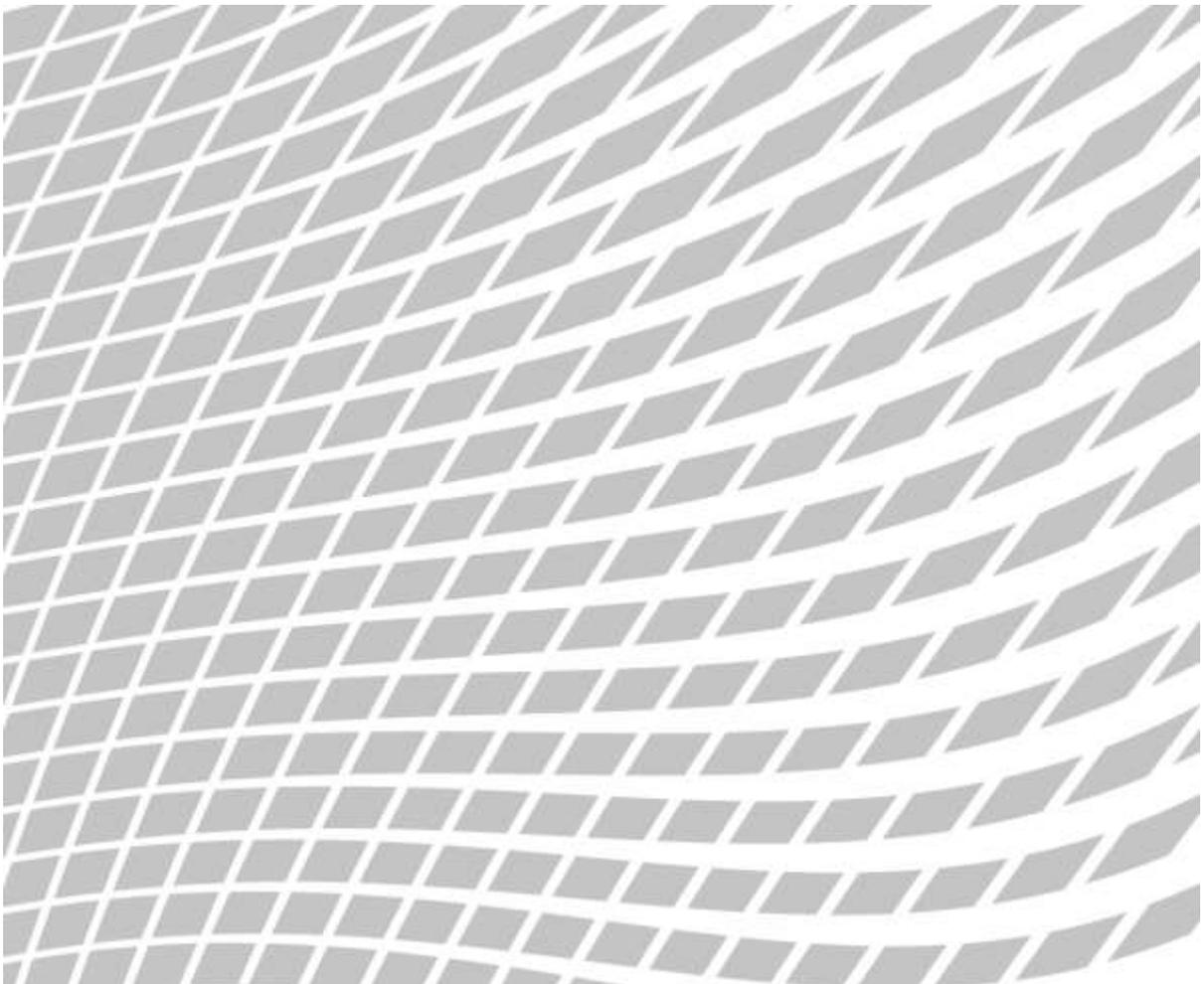
7. Juli 2015

---

## Totalrevision des FINMA-Rundschreibens 2008/22 „Offenlegung Banken“

Kernpunkte

---



**Die FINMA passt ihr Rundschreiben zur Offenlegung von Banken an die weiterentwickelten internationalen Normen nach dem Basel III Regelwerk an. Sie gibt das totalrevidierte Rundschreiben in eine öffentliche Anhörung, die am 31.08.2015 abgeschlossen und danach ausgewertet wird.**

Basel III beinhaltet als internationale Rahmenvereinbarung auch Standards, nach denen Banken Informationen zu den bestehenden Risiken und den anrechenbaren und erforderlichen Eigenmitteln offenzulegen haben, so dass sich Marktteilnehmer ein aussagekräftiges Bild etwa über die Kapitalsituation machen können.

Der Entwurf des FINMA-Rundschreibens 2016/xx "Offenlegung Banken" setzt die jüngst in diesem Bereich revidierten Vorgaben des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht in nationales Recht um. Es soll auf den **31. Dezember 2016** in Kraft treten (d.h. auch erste Offenlegung nach den revidierten Vorgaben per Stichtag 31. Dezember 2016).

**Offenlegungsstandards** bezwecken eine Marktdisziplinierung, indem sich Marktteilnehmer wie etwa Analysten oder Investoren auf Basis der offengelegten Informationen ein fundiertes Urteil über die Risikolage, die Eigenmittel- wie auch die Liquiditätssituation der Institute bilden und entsprechend agieren können. Die revidierten Offenlegungsstandards des Basler Ausschusses verbessern diese Informations- und Entscheidungsgrundlagen. Auch gestatten sie, Institute besser miteinander zu vergleichen. Hierzu wurde die Offenlegung weiter standardisiert. Gesuchte Informationen können so schneller und in besser vergleichbarer Form gefunden und ausgewertet werden.

Die FINMA nimmt diese Revision zum Anlass, kleine Institute der Aufsichtskategorien 4 und 5 grundsätzlich von einer detaillierten Offenlegung entlang der Basler Standards zu befreien und die Offenlegung auf bestimmte Bereiche zu beschränken, die auch für interessierte Einleger von Relevanz sind. Systemrelevante, grosse und mittelgrosse Institute der Aufsichtskategorien 1 bis 3 hingegen unterliegen den Basler Offenlegungsstandards in vollem Umfang.